



MERKBLATT

über die umweltgerechte Entsorgung von Schnee

1 Einleitung

Die Entsorgung von Schnee, insbesondere aus der Räumung von Strassen und Plätzen in Siedlungsgebieten, ist im Winterhalbjahr fast regelmässig Gegenstand von Meldungen beim Amt für Jagd und Fischerei sowie beim Amt für Natur und Umwelt. In der Regel werden in diesen Reklamationen Schneeablagerungen an und in Gewässer angezeigt. Es herrscht ganz offensichtlich in verschiedensten Gemeinden die Meinung vor, dass Schnee ohne weiteres in Fliessgewässern „entsorgt“ werden kann. Die folgenden Ausführungen sollen die diesbezüglichen Unsicherheiten beseitigen und den Gemeinden aufzeigen, wie eine gesetzeskonforme Entsorgung des Schnees möglich ist.

2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG):

Es ist untersagt Stoffe, die Wasser verunreinigen können, in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 GSchG). Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser darf nur mit *Bewilligung* der kantonalen Behörde in ein Gewässer geleitet werden (Art. 7 GSchG). Als verschmutzt gilt Wasser (und Schnee), wenn es das Gewässer in das es gelangt physikalisch, chemisch oder biologisch negativ verändern kann.

Bundesgesetz über die Fischerei (BGF):

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine *Bewilligung* der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können (Art. 8 BGF).

3 Grundsätze der Entsorgung

a) Geeignete Stellen für Schneeablagerungen (keine Bewilligung notwendig):

- Befestigte Plätze mit Entwässerung in Kanalisation (ARA)
- Unbefestigte Flächen ohne Entwässerung in einen Vorfluter

b) Im Einzelfall zu prüfende Stellen für Schneeablagerungen

- Befestigte Plätze mit Entwässerung direkt in Vorfluter
- entlang von Uferböschungen von Fliessgewässern / Seen

Es sind nur Ablagerungen von frisch gefallenem, unverschmutztem Schnee zulässig. Schnee aus der Strassenräumung gilt als unverschmutzt, wenn er während dem Schneefall abtransportiert wird. Wird die Ablagerungsstelle regelmässig benutzt, bedarf sie einer *Bewilligung* nach Art. 7 GSchG, welche auf Antrag der Gemeinde vom ANU erteilt wird.

c) Unzulässige Stellen für Schneeablagerungen:

- Einwurf direkt in Gewässer

In Ausnahmefällen kann das ANU für Rückgaben von unverschmutztem Schnee in Vorfluter mit grosser Wasserführung eine *Bewilligung* nach Art. 7 Abs. 2 GSchG erteilen, wenn eine Verschmutzung oder andere Beeinträchtigung des Gewässers ausgeschlossen ist.

| | |
|----------|--|
| 4 | Vorgehen / Aufforderung zur Mitarbeit |
|----------|--|

Schneedeponien, welche in die oben beschriebene Kategorie b) oder c) fallen, sind zu vermeiden bzw. zu entfernen.

Die Gemeinden werden gebeten, Schneeablagerungen der Kategorien b) oder c), für welche keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen, dem AJF oder dem ANU zu melden. Die Fachstellen werden diese Standorte prüfen und wo möglich in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Art der Schneeentsorgung mit der Erteilung der erforderlichen gewässerschutz- und fischereirechtlichen Bewilligungen regeln.

Bei Fragen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schnee stehen Ihnen die unten genannten Ansprechpartner der beiden Amtsstellen jederzeit zur Verfügung.

Amt für Jagd und Fischerei
Vorsteher: *Dr. med. vet. G. Brosi*

Amt für Natur und Umwelt
Amtsleiter: *Dr. P. Baumgartner*

Auskunftspersonen für fachliche Belange:

- Amt für Jagd und Fischerei (AJF)
Marcel Michel (Telefon: 081 257 38 94)
- Amt für Natur und Umwelt (ANU)
Jakob Grünenfelder (Telefon: 081 257 29 58)